



piratenpartei
Zentralschweiz

Piratenpartei Zentralschweiz
Ortsgruppe Steinhausen
Stefan Thöni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen

stefan.thoeni@piratenpartei.ch
stefanthoeni.ch

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Regierungsrat des Kanton Zug
Seestrasse 2
6301 Zug

4. Januar 2016

Verwaltungsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Landamman
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Beschwerdeführer

gegen den

Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, 6312 Steinhausen

Beschwerdegegner

erhebt der Beschwerdeführer

**Verwaltungsbeschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderates Steinhausen vom
14. Dezember 2015**

und stellt in eigenem Namen folgende

S.T.

1. Rechtsbegehren

1. Es sei der Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015 aufzuheben und die Herausgabe der Protokolle des Gemeinderates Steinhausen vom 10. Mai 2014 bis 15. November 2015 an den Beschwerdeführer anzuordnen.
2. Es sei eventualiter der Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an den Gemeinderat Steinhausen zurückzuweisen.
3. Es seien die Verfahrenskosten zu erlassen.

2. Formelles

- 2.1.** Bei dem angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Verwaltungsentscheid des Gemeinderates gegen den gemäss § 40 Abs. 1 VRG die Verwaltungsbeschwerde zulässig ist.
- 2.2.** Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem Gemeinderat teilgenommen, ist als Gesuchsteller durch den negativen Entscheid beschwert, hat somit ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung und ist demzufolge § 41 Abs. 1 VRG zur Beschwerde berechtigt.
- 2.3.** Die Beschwerdefrist von 20 Tagen nach der Mitteilung gemäss § 43 VRG ist mit heutigem Versand gewahrt.

3. Materielles

3.1. Sachverhalt

- 3.1.1.** Der Beschwerdeführer hat den Gemeinderat Steinhausen mit Schreiben vom 15. November 2015 ersucht, ihm Zugang zu den Protokollen der Sitzungen des Gemeinderates seit dem 10. Mai 2014 zu gewähren.
- 3.1.2.** Der Gemeinderat bat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. November 2015 um Präzisierung seines Gesuchs.
- 3.1.3.** Der Beschwerdeführer erklärte dem Gemeinderat mit Schreiben vom 30. November 2015, dass er explizit Zugang sämtlichen Protokollen respektive sämtlichen in der fraglichen Zeit behandelten Geschäften wünsche. Er erbat die Daten in elektronischer Form oder durch Publikation i.S.d. § 12 Abs. 4 des Gemeindegesetzes zukommen zu lassen.
- 3.1.4.** Mit dem angefochtenen Beschluss vom 14. Dezember 2015 trat der Gemeinderat auf das Gesuch nicht ein.

3.2. Rechtliches

- 3.2.1.** Entgegen der Ansicht des Gemeinderates handelt es sich bei dem Gesuch nicht um eine Suchanfrage (angefochtener Entscheid, 2.2), da der Beschwerdeführer nicht darum ersucht hat, in allen Dokumenten nach Inhalten, Themen oder Stichworten zu suchen, sondern einige Dokumente herauszugeben.
- 3.2.2.** Die angefragten Dokumente sind auch hinreichend genau bezeichnet, war doch der Gemeinderat bereits in der Lage, deren Umfang festzustellen (angefochtener Entscheid 2.3).
- 3.2.3.** Entgegen der Ansicht des Gemeinderates hat der Beschwerdeführer auch weder formell noch faktisch um Zugang zu sämtlichen amtlichen Dokumenten der Gemeinde ersucht. Offensichtlich sind zahllose gemeindliche Register, Verträge, Berichte, Korrespondenz, usw. mit einem zusammen vielfachen Umfang nicht gefragt.
- 3.2.4.** Dass Protokolle einen Überblick über alle aktuellen Geschäfte gewähren ist dagegen gerade Sinn und Zweck von Protokollen. Der Beschwerdeführer hat denn auch den gewünschten Überblick als Grund genannt, obschon er dazu nicht verpflichtet gewesen wäre.
- 3.2.5.** Die geforderten Protokolle sind zweifellos alles amtliche Dokumente im Sinne des § 6 Abs. 1 des Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG). Dass bei einzelnen Protokollen Einschränkungen gemäss § 9 ÖffG ff. gelten dürften, hindert die Herausgabe der anderen Protokolle bzw. Protokollteile nicht.
- 3.2.6.** Wenn dem Gesuchsteller, wie in diesem Fall, Zugang zu einer Anzahl von amtlichen Dokumenten begehrt, welche einzeln angefragt mehrheitlich herauszugeben wären, so ist es legitim, ja aus verfahrensökonomischer Sicht geradezu geboten, die Gesuche zu bündeln statt eine Vielzahl davon zu stellen.

3.3. Kostenpunkt

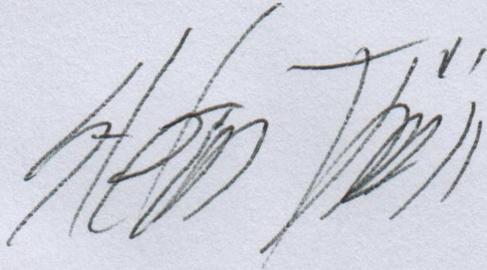
- 3.3.1.** Der Beschwerdeführer ist an der Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert und die Frage nach der Zulässigkeit von Einsichtsgesuchen grösseren Umfangs aus dem Öffentlichkeitsprinzip ist von öffentlichem Interesse. Deshalb sind gemäss § 25 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) und § 25 Abs. 1 lit. c VRG die Verfahrenskosten zu erlassen.

S.T.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, unseren Anträge zu entsprechen und behalten uns weitere Vorbringungen tatsächlicher und rechtlicher Natur vor.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Thöni', written in a cursive style.

Beilagen:

- act. 2 Schreiben des Gemeinderates vom 25. November 2015
- act. 4 Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015

Vorab per E-Mail an:

- Herr Thomas Guntli, Gemeindeschreiber